Sechs Bauern und Drey Heussner zu Jenckwitz, nahmens Barthel Miethen, Peter Panachen, Merten Supschen, Gregor Wiczschassen, Hans Muschicken, Peter Poldrachen, Matthes Soban, Thomas Wemmen und Hans Linckentheils verwichener Zeit mit dem Gutt Doberschicz erkauffet, theils aber (als Ich sie eine Zeit hero wegen an mich von denen Malschwiczischen prioritetischen Creditoren erlangter Hülffsrechten als ein Pfandtschilling genuzet undt gebrauchet) vermöge des nunmehr wegen Malschwicz und iczt berührter Unterthanen geschlossenen Kaufs Erb- und Eigenthümblichen, iedoch Lehnsweise, an mich gebracht, undt aber mehr gedachte Unterthaner bis anhero wegen derer Landtüblichen und theils gesaczten Diensten, item Mühlfuhren undt andern Beschwerden, anderer gestalt nicht nuczen oder gebrauchen können, als das sie Jährlichen ein gewiss Dienstgeldt, undt wegen der Mühlfuhren etwas am Getreyde bezahlet undt erschüttet, (so sie auch bisher in allen volnständig undt richtig abgeführet) indem wegen Leistung der würcklichen Dienste undt der Mühlfuhre eine starcke hindernis im wege, weiln sie fast eine gutte Meil Weges von meinen Güttern entlegen, undt Ich daher wegen dieser Abgelegenheit grossen Schaden undt Abgang an Bestellung der Diensten leiden, die Unterthanen aber, do sie, wie Landtbräuchlich, zu Leistung derer schuldigen Diensten alzu scharff angestrenget werden solten, in eusersten Verterb und gänczlichen Untergang geseczet werden würden: Als habe ich vor mich, meine Lehnsund Erbnehmen in Ansehung und gnugsamer Bewegung der Sachen Beschaffenheit die Sechs Bauern zusambt denen Drey Heussnern zu Jengwicz mit gutem Rath, Wissen und Willen frey vorkauffet und diesen Freyheitsbrief ihnen folgender gestalt ertheilet: Erstlichen sollen die sämptlichen Unterthanen, ihre Nachkommen undt alle Inwohner doselbst der vollen Landtüblichen und geseczten Diensten, dieselben geschehen mit dem Zuge oder mit der Handt, auch denen Zinsen, Vorfängen, Abzügen, Theilschillingen, ingleichen derer Mühlfuhren von nu an bis zu ewigen Zeiten gänczlich befreyet seyn. Vors andere sollen ihnen auch die Jagdten undt Fischereye, sich derer ihres Gefallens zu gebrauchen, vorbleiben, so ihnen krafft dieses Freybriefes zugeschlagen worden. Drittens sollen sie zwar, so lange nach des lieben Gottes Willen Ich am Leben sein werde, unter meinem Schucz verbleiben, auch mir allen Schuczunterthänigen Gehorsamb, Treu und Ehre beweisen undt Jährlichen zusammen Sechs Thaler Schuczgeldt von dato des Freykauffs an entrichten, Ich aber herkegen mich in allen vorfallenden Nöthen und Anliegen mit Rath undt Hülffe ihrer treulichen annehmen und Ihnen dasjenige, was einer Christlichen Schuczobrigkeit oblieget, iedesmahl williglichen wiederfahren lassen; Nach meinem seeligen Absterben aber sol ihnen freystehen, Ihnen wieder eine Schuczherrschafft ohne meiner Lehns- und Erbnehmen oder iemanden anders Eintrag oder Verhinderniss ihres besten